

AGBO der BLG WindEnergy Logistics GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Vertragsschluss, Drittansprüche und Freihalteverpflichtung des Kunden.....	3
§ 3 Preise, Zahlung und Preisänderungen	5
§ 4 Versicherung	6
§ 5 Informations-, Kennzeichen- und Mitwirkungspflichten des Kunden	6
§ 6 Ladehilfsmittel	7
§ 7 Durchführung des Vertrages.....	8
§ 8 Zwischenlagerung von Gütern	9
§ 9 Höhere Gewalt.....	9
§ 10 Zoll- und Behördenabwicklung	10
§ 11 Verladung und Entladung	10
§ 12 Schadensfeststellung, Schadensanzeige und Rügepflicht	10
§ 13 Haftung und Beendigung des Vertrages wegen Verzug.....	11
§ 14 Verjährung.....	12
§ 15 Vertragliches Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht.....	12
§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort	13
§ 17 Sonstiges.....	13
B. Güterumschlag.....	14
§ 18 Direkter und indirekter Umschlag	14
§ 19 Liegeplätze an den Betriebsanlagen der BLG	15
§ 20 Haftung der BLG	15
§ 21 Schiffsabfertigungen, Hafendarbeiten, Lade- und Löscheziten.....	15

C. Seetransporte	16
§ 22 Anwendbare Vorschriften	16
§ 23 Frachtbrief und Konnossement	16
§ 24 Ladestelle, Verladen und Decksverladung.....	17
§ 25 Löschstelle und Löschen.....	18
§ 26 Lade- und Löschzeiten sowie Liegegeld	18
§ 27 Ablieferungshindernisse	18
§ 28 Fracht und BunkerklauseL.....	19
§ 29 Entfallen der Lade- und Transportpflichten der BLG	20
§ 30 Haftung der BLG	21
D. Binnenschiffstransporte.....	23
§ 31 Anwendbare Vorschriften	23
§ 32 Haftung der BLG	23
E. Lagerhaltung	25
§ 33 Anwendbare Vorschriften	25
§ 34 Haftung der BLG	25
F. Landtransporte	27
§ 35 Anwendbare Vorschriften	27
§ 36 Haftung der BLG	27
G. Sonstige Leistungen der BLG	27
§ 37 Besorgung der Versendung von Gut (Spedition).....	27
§ 38 Flächenbereitstellung.....	28
§ 39 Vermietung von Mobilien, insbesondere von Self-Propelled Modular Transporter (SPMT)	29
§ 40 Schwertransporte und Kranarbeiten	29

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Allen Angeboten und Verträgen zwischen dem Kunden und der BLG WindEnergy Logistics GmbH & Co. KG ("BLG") liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung ("AGBO") zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt BLG nicht an, es sei denn, BLG hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGBO gelten auch dann, wenn BLG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Diese AGBO gelten auch für künftige Angebote und Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, selbst wenn BLG nicht ausdrücklich darauf Bezug nimmt.
- 1.3 Der Abschnitt A dieser AGBO gilt für alle Angebote und Verträge der BLG. Die Abschnitte B - G enthalten zusätzliche Regelungen für bestimmte Leistungen, die ggf. auch kumulativ anwendbar sind (z.B. Güterumschlag als Vor- oder Nachtätigkeit zu einem Transport oder Multimodaltransport).

§ 2 Vertragsschluss, Drittansprüche und Freihalteverpflichtung des Kunden

- 2.1 BLGs Angebote sind bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden freibleibend. An die im Angebot genannten Preise hält sich BLG - soweit der Kunde nicht vorher schriftlich die Annahme des Angebots erklärt hat - zudem 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Liegt einer Bestellung des Kunden kein BLG-Angebot zugrunde, kommt ein Vertrag mit BLG erst dann zustande, wenn dem Kunden BLGs schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder BLG mit der Ausführung der Leistungen beginnt.
- 2.2 Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrgut im Sinne des jeweils einschlägigen Gefahrgutrechts (z.B. Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder IMDG-Code) oder sonstigen gefährlichen Gütern übernimmt BLG nur dann, wenn dies mit dem Kunden vorab ausdrücklich vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, BLG rechtzeitig schriftlich die genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstiges Gut, für dessen Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgutrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Kunde BLG die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen. Es ist Sache des Kunden zu prüfen, ob

die Abwicklung des Gutes nach den maßgebenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zugelassen ist, und ob hierfür besondere Auflagen bestehen.

- 2.3 Gut, welches den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht unterliegt, von dem jedoch aufgrund seiner spezifischen Eigenschaften beim Transport, Umschlag oder der Lagerung Gefahren ausgehen können, hat der Kunde in seinen Aufträgen/Anfragen durch ausdrückliche Hinweise auf diese Eigenschaften zu kennzeichnen.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Leistung durch BLGs Lieferanten. Dies gilt nur für den Fall, dass eine Nichtleistung nicht von BLG zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit BLGs Lieferanten. Sollte BLG aufgrund einer Nichtbelieferung nicht im Stande sein, die vertragliche Leistung zu erbringen, kann BLG vom Vertrag zurücktreten. BLG wird den Kunden unverzüglich über eine nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- 2.5 Vereinbaren der Kunde und BLG nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen wird BLG diese Leistungen dem Kunden separat in Rechnung stellen. Soweit BLG mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart hat, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen BLG-Preise und -Tarife.
- 2.6 Für den Fall des Nichtzustandekommens eines Vertrages hat der Kunde der BLG sämtliche bis zum Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen angefallenen Kosten, mit denen BLG durch die Angebotsentwicklung und Verhandlungen belastet worden ist, zu ersetzen.
- 2.7 Wird BLG als Subunternehmer des Kunden tätig (z.B. als Unterfrachtführer) entstehen durch den Vertrag zwischen BLG und dem Kunden keine Ansprüche Dritter (z.B. des Empfängers). Satz 1 gilt nicht bei gesetzlichen Ansprüchen des Dritten. Wird BLG von einem Dritten in Anspruch genommen (z.B. im Wege der Drittschadensliquidation) kann BLG auch alle Einreden und Einwendungen die dem Kunden gegen den Dritten zustehen, geltend machen. Der Kunde wird BLG auf Verlangen unverzüglich Auskünfte über bestehende Einreden und Einwendungen übermitteln. Haftet die BLG bei einer Inanspruchnahme durch einen Dritten diesem gegenüber auf einen höheren Betrag als dem Kunden (überschießende

Haftung), ist der Kunde verpflichtet BLG von dieser überschießenden Haftung auf erstes schriftliches Anfordern der BLG freizustellen.

§ 3 Preise, Zahlung und Preisänderungen

- 3.1 Die in dem Angebot der BLG genannten Preise beziehen sich nur auf die aufgeführten eigenen Leistungen und/oder Leistungen Dritter für BLG, auf Gut normalen Umfangs, Gewichts und Beschaffenheit sowie den Angaben des Kunden. Gebühren, Abgaben und Entgelte für die Benutzung der Hafenanlagen (z.B. Hafengebühren oder Kajegelder) werden dem Kunden gesondert in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Höhe in Rechnung gestellt.
- 3.2 BLG ist berechtigt, ihre Preise entsprechend ihrer tatsächlichen Kosten zu erhöhen, falls die von dem Kunden mitgeteilten Angaben über das Gut oder die zu erbringende Leistung unzutreffend waren.
- 3.3 Erhöhen sich die Kosten der BLG oder werden nach Abschluss des Vertrages Frachten, Steuern, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, so ist BLG berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern, es sei denn, sie hat die Erhöhung zu vertreten. Dies gilt auch für Kostensteigerungen nach Vertragsschluss aufgrund von Änderungen der Tarifverträge für das von BLG oder deren Erfüllungsgehilfen eingesetzte Personal oder sonstige von BLG nicht zu vertretende Behinderungen oder Erschwerungen. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Aufwendungen sind von BLGs Kunden zu erstatten.
- 3.4 Auf den Betriebsanlagen der BLG gelten die Vorschriften des ISPS-Codes (International Ship and Port Facility Security-Code). BLG ist berechtigt, alle für die Umsetzung des ISPS Codes erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Kosten hiervon gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.5 Sämtliche Preise verstehen sich netto, d. h. ausschließlich der Umsatzsteuer und der Verpackungskosten. Sofern Umsatzsteuer entsteht, wird sie in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Kunden. Die Verpackung geht in das Eigentum des Kunden über.
- 3.6 Sofern sich nicht aus dem Vertrag ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Kunde verpflichtet, Rechnungsbeträge ohne Abzug durch spesenfreie Überweisung auf eines der BLG-Konten innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum

zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf BLGs Konto an.

- 3.7 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche bei dem Einzug entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.8 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.

§ 4 Versicherung

BLG ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verpflichtet, für das Gut Transport- oder Lagerversicherungsschutz zu besorgen. Der Kunde hat alle versicherbaren Risiken selbst zu versichern. Er ist verpflichtet mit seinem Warenversicherer einen Regressverzicht zu Gunsten der BLG zu vereinbaren. Auf Verlangen von BLG hat der Kunde BLG das Bestehen der Versicherung und den Regressverzicht nachzuweisen.

§ 5 Informations-, Kennzeichen- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat BLG alle für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen notwendigen Informationen vollständig und rechtzeitig mitzuteilen, insbesondere:
- a) Anzahl der Güter;
 - b) Vollständige Packlisten;
 - c) Masse (in kg oder to);
 - d) Schwerpunktlage;
 - e) Abmessungen (LxHxB in m);
 - f) Anschlag- und Auflagepunkte;
 - g) Zeichnungen des Gutes;
 - h) Vorliegen von besonderen Umschlagshinweisen;
 - i) Hinweise auf Stoßempfindlichkeit.
- 5.2 Das Gut ist durch den Kunden eindeutig und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- a) Bezeichnung des Gutes;
 - b) Abmessungen (LxHxB in m);

- c) Masse (in kg oder to);
- d) Anschlag- und Auflagepunkte,
- e) Schwerpunkte.

- 5.3 Ü bernimmt BLG Gut von einem Schiff (mit Schiff ist in diesen AGBO stets das für die Reise verwendete Wassertransportmittel gemeint, egal ob es ein Schiff, Ponton, Barge oder Schleppverband ist) des Kunden oder lädt Gut auf ein solches Schiff, hat der Kunde der BLG die Ankunft des Schiffes rechtzeitig vorher mitzuteilen. Die endgültigen Ankunftszeiten des Schiffes sind ab einer Woche vor der geplanten Ankunft von dem Kunden täglich schriftlich über den Schiffsagenten an BLG aktualisiert mitzuteilen. Die von dem Kunden genannten Ankunftszeiten sind für den Kunden bindend.
- 5.4 BLG ist nicht verpflichtet, Dokumente und Unterlagen, die BLG von dem Kunden, seinen Erfüllungsgehilfen oder sonstigen ihm zurechenbaren Dritten erhalten hat, auf ihre Ü bereinstimmung und Vollständigkeit mit den nach dieser Ziffer mitzuteilenden Informationen zu überprüfen, es sei denn BLG liegen offensichtliche Hinweise auf Unstimmigkeiten vor.
- 5.5 Der Kunde hat die Sicherheitsbestimmungen auf den Betriebsanlagen der BLG, insbesondere auf dem Autoterminal Bremerhaven und der sog. ABC-Halbinsel zu beachten.
- 5.6 Verletzt der Kunde seine Informations-, Kennzeichen- oder Mitwirkungspflichten, insbesondere durch unrichtige, ungenaue, ungenügende oder verspätete Angaben, z.B. über Stückzahl, Gewicht und Beschaffenheit (z.B. Gefährlichkeit), durch Mängel des Gutes oder seiner Verpackung, ist er BLG zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Der Kunde ist verpflichtet, BLG auf ihr erstes Anfordern insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten.

§ 6 Ladehilfsmittel

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Ladehilfsmittel, die ihm übergeben werden, in gleicher Anzahl und Qualität kostenfrei zurückzuliefern. Erfüllt er diese Verpflichtung auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht, schuldet er BLG den Betrag, der zur Beschaffung von Ladehilfsmitteln in gleicher Anzahl und Qualität erforderlich ist.

6.2 Nimmt BLG Ladehilfsmittel entgegen, ist BLG zur Rückgabe nur verpflichtet, wenn dies mit dem Kunden gesondert vereinbart wurde.

§ 7 Durchführung des Vertrages

7.1 BLG führt die in dem Vertrag vereinbarten Leistungen in einer von ihr nach billigem Ermessen bestimmten Reihenfolge aus.

7.2 BLG ist zur Teillieferung berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

7.3 Soweit BLG mit dem Kunden nichts anderes vereinbart hat, werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet.

7.4 BLG ist berechtigt, unter billiger Berücksichtigung der Umstände und der Interessen des Kunden nach eigenem Ermessen die Leistung zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

7.5 BLG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen und festzustellen, ob das Gewicht, die Art und die Beschaffenheit des zu behandelnden Gutes mit den Angaben des Kunden übereinstimmen. BLG kann nach ihrer Wahl jedoch auch vom Kunden den Nachweis für die Richtigkeit seiner Angaben verlangen. Die Kosten einer Prüfung fallen dem Kunden zur Last, wenn sich seine Angaben als unrichtig erweisen.

7.6 Bei Gut, das in einem Container, auf einer Palette oder in oder auf einem sonstigen Lademittel, das zur Zusammenfassung von Frachtstücken verwendet wird, übergeben wird, ist BLG nur verpflichtet, die Anzahl der Paletten oder Container festzustellen.

7.7 Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es aufgrund seiner Art oder seines Zustandes nach billigem Ermessen der BLG Menschen, Betriebsanlagen oder andere Gegenstände gefährdet, so ist das betreffende Gut auf ihr Verlangen vom Kunden auf dessen Kosten und Risiko unverzüglich zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder von den von BLG verwendeten Transportmittel und Betriebsanlagen zu entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von BLG bleiben unberührt.

§ 8 Zwischenlagerung von Gütern

- 8.1 Sofern BLG mit dem Kunden nichts anderes vereinbart hat, ist BLG zur Zwischenlagerung des abzuwickelnden Gutes berechtigt. Es ist auch eine Zwischenlagerung auf umzäunten Freiflächen zulässig.
- 8.2 In den der Zwischenlagerung dienenden Flächen gestattet BLG dem Kunden die Behandlung seines Gutes in dem in den Bremischen Häfen üblichen Umfang. Dies gilt nicht für Gut, das Spezialumschlagsanlagen oder solchen Betriebsanlagen der BLG zugeführt worden ist, in denen eine Behandlung ausschließlich durch BLG erfolgt.
- 8.3 Umschlagsvorbereitende Arbeiten, insbesondere das Zusammenstellen von Gütern zu Einheiten auf bzw. in Lade- oder Transportmitteln (Paletten, Container, Trailer etc.), das Auflösen solcher Lade- oder Transporteinheiten einschließlich aller dazugehöriger Nebentätigkeiten (Laschen, Entlaschen etc.) und hafentypische Arbeiten (wie das Verladen, Löschen und Bunkern von See- und Binnenschiffen, den Umschlag von Gütern aller Art an Kaistrecken und Kaihallen sowie Schiffsreinigungsarbeiten) sind dem Kunden nicht gestattet und werden ausschließlich von BLG ausgeführt.

§ 9 Höhere Gewalt

- 9.1 Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von BLG nicht zu vertretende Umstände und Vorkommnisse, welche BLG auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vermeiden konnte, zum Beispiel Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Schwierigkeiten bei der Personalbeschaffung im Hafen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Verkehrswegsperrungen oder Naturereignisse) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung BLGs Leistungspflichten. Das gilt auch dann, wenn BLG sich im Verzug befindet. BLG wird den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen.
- 9.2 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind der Kunde und BLG jeweils berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Vergütung der bis zur Kündigung bereits erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Zoll- und Behördenabwicklung

- 10.1 Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr des Gutes in die Bundesrepublik Deutschland bzw. die EU, insbesondere die Einholung entsprechender Genehmigungen, ist Sache des Kunden.
- 10.2 Übernimmt BLG nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung die zoll- oder andere behördliche Abfertigungen ganz oder teilweise, wird BLG nur als Erfüllungsgehilfe des Kunden tätig. Soweit BLG nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart hat, werden für BLG daraus keine Pflichten begründet. Der Kunde bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Abgaben, Beiträge oder Ähnlichem verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme für die vorgenannten Beträge ist der Kunde verpflichtet, BLG auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht freizustellen.

§ 11 Verladung und Entladung

Die beförderungs- und betriebssichere Verladung des Gutes, sowie dessen Entladung, ist Sache des Kunden, es sei denn, diese AGBO sehen etwas anders vor oder BLG hat mit dem Kunden etwas anderes vereinbart. Soll das Gut in einem Container, auf einer Palette oder in oder auf einem sonstigen Lademittel, das zur Zusammenfassung von Frachtstücken verwendet wird, zur Beförderung übergeben werden, hat der Kunde das Gut auch in oder auf dem Lademittel beförderungssicher zu stauen und zu sichern.

§ 12 Schadensfeststellung, Schadensanzeige und Rügepflicht

- 12.1 Bei der Annahme und Auslieferung des Gutes sowie beim Direktumschlag stellt BLG lediglich solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt oder auf elektronischen Datenträgern erfasst und dem Kunden oder dem Verfügungsberechtigten über das Gut auf Verlangen mitgeteilt.
- 12.2 Bei der Übernahme von Gut aus Schiffen vertritt BLG dem Kunden gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt ihr nicht die Schadensanzeige nach § 510 HGB. Zu der Teilnahme an einer schiffsseitig veranlassten Besichtigung des Gutes ist BLG berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Ladungsbeteiligten haben BLG Gelegenheit zur Teilnahme an der Besichtigung zu verschaffen.
- 12.3 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Kunde oder der Empfänger BLG den Verlust oder die Beschädigung nicht

spätestens bei Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, daß das Gut vollständig und unbeschädigt abgeliefert worden ist. Die vorstehende Vermutung gilt auch dann, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Kalendertagen – bei einem Seetransport nicht innerhalb von drei Kalendertagen – nach Ablieferung in Textform angezeigt worden ist. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung möglichst genau zu kennzeichnen. Formelmäßige Wendungen wie "verschmutzt", "verloren" oder "beschädigt" genügen nicht.

- 12.4 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes weder angezeigt noch durch einen Mitarbeiter der BLG vor Ort festgestellt worden, wird vermutet, dass das Gut vollständig und so ausgeliefert wurden, wie es in den Umschlagspapieren der BLG vermerkt ist. Falls ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes nachgewiesen wird, wird weiterhin vermutet, dass dieser Verlust oder die Beschädigung auf einem Umstand beruht, der nicht von BLG zu vertreten ist.

§ 13 Haftung und Beendigung des Vertrages wegen Verzug

- 13.1 Außerhalb des Anwendungsbereiches der Haftungsregelungen des HGB oder der CMNI für Güter- und Verspätungsschäden haftet BLG nach Maßgabe des Gesetzes und der nachfolgenden Ziffern.
- 13.2 BLG haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit BLG ausdrücklich eine Garantie übernommen hat. Bei grober Fahrlässigkeit haftet BLG – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 13.3 Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet BLG – gleich aus welchem Rechtsgrund – ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 13.4 Die Haftung der BLG nach § 13.2 Satz 2 und § 13.3 ist summenmäßig zusätzlich beschränkt auf 50.000 EUR pro Schadensereignis und 1.000.000 EUR pro Kalenderjahr.
- 13.5 Soweit aus den vorstehenden Ziffern nichts anderes hervorgeht, haftet BLG für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.

- 13.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der BLG.
- 13.7 Kommt BLG mit der Erfüllung Ihrer Leistungen in Verzug, kann der Kunde den Rücktritt vom Vertrag – oder eine Kündigung – erst dann erklären, wenn er der BLG erfolglos eine angemessene Nachfrist – mindestens 14 Kalendertage – zur Leistungserbringung gesetzt hat.

§ 14 Verjährung

- 14.1 Ansprüche des Kunden gegen BLG nach dem HGB verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen des HGB. Zwingende internationale Transportrechtskodifikationen gelten ebenfalls uneingeschränkt.
- 14.2 Sonstige Ansprüche des Kunden gegen BLG wegen Pflichtverletzung, insbesondere Schadensersatzansprüche, verjähren nach Ablauf eines Jahres. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für folgende Ansprüche des Kunden gegen BLG:
- a) wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag;
 - b) wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch BLG beruht.
- 14.3 Die gesetzlichen Regelungen über den Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung sowie den Neubeginn von Verjährungsfristen bleiben unberührt.

§ 15 Vertragliches Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

- 15.1 BLG hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die BLG gegen den Kunden aus dem Vertrag sowie aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen zustehen, an allen sich aufgrund dieses Vertrages in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern ein vertragliches Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf Forderungen, die als Entschädigung oder aus sonstigen Gründen an die Stelle von Gütern treten.
- 15.2 Wenn der Kunde sich mit der Bezahlung der gesicherten Forderungen im Verzug befindet, kann BLG die Güter in Ausübung des Pfandrechts öffentlich versteigern

oder freihändig verkaufen. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt des Kunden unbekannt ist oder dem Kunden keine Schreiben zugestellt werden können. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - gem. § 367 BGB anzurechnen.

15.3 An die Stelle der Monatsfrist des § 1234 BGB tritt eine Wartefrist von zwei Wochen.

15.4 Weitergehende gesetzliche Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

16.1 Es gilt - auch für Teilstrecken eines Multimodaltransports - jeweils das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung anwendbarer zwingender internationaler Transportrechtskodifikationen bleibt unberührt.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Bremen. BLG behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die internationale Zuständigkeit weiterer Gerichte nach auf den Vertrag anwendbaren zwingenden internationalen Transportrechtskodifikationen bleibt unberührt.

16.3 Soweit BLG mit dem Kunden nichts anderes vereinbart hat, ist Bremen Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

§ 17 Sonstiges

17.1 BLG ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

17.2 BLG darf in allgemeiner Form auf ihre Logistiktätigkeiten für den Kunden werbemäßig und ggf. bei sonstigen Ausschreibungen und Angeboten hinzuweisen.

17.3 Der Kunde darf eine Forderung aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BLG nicht abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt. Der Kunde darf diesen Vertrag, oder Teile davon, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BLG auf einen Dritten übertragen.

17.4 Der Kunde ist verpflichtet alle ihm von BLG anvertrauten, zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Daten, Informationen oder sonstigen

Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Nutzung für eigene Zwecke oder für Dritte ist nur gestattet, wenn die BLG zuvor schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt.

- 17.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt also durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dies gilt auch bei Regelungslücken. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen sein, gelten abweichend von Vorstehenden die §§ 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.
- 17.5 Keine Handlung von BLG, außer einer ausdrücklichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein BLG zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung eines Rechts gilt nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht gilt nicht als Verzicht auf das Recht bei einer anderen Gelegenheit.

B. Güterumschlag

§ 18 Direkter und indirekter Umschlag

- 18.1 Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, ist BLG zur Zwischenlagerung des Gutes berechtigt. § 8 dieser AGBO ist entsprechend anwendbar.
- 18.2 BLG ist berechtigt, einen vom Kunden verlangten Direktumschlag abzulehnen, sofern dies den Umschlag des betreffenden Gutes oder andere Umschlagsabläufe in einer für die BLG nicht zumutbaren Weise verzögern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen würde.
- 18.3 Führt BLG vereinbarungsgemäß einen Direktumschlag durch, so ist sie zur Kontrolle des Gutes nur verpflichtet, soweit dies im Rahmen der üblichen Handhabung des Umschlags ohne besondere Erschwernisse durchführbar ist.

§ 19 Liegeplätze an den Betriebsanlagen der BLG

- 19.1 Die Vorgaben dieser Ziffer gelten nicht nur für Schiffe die an der Kaje der BLG festmachen, sondern auch für Schiffe (z.B. Errichterschiffe) die von Liegeplätzen an den Betriebsanlagen der BLG Gut übernehmen.
- 19.2 Unbeschadet der Liegeplatzzuweisung durch BLG bleibt jeder Schiffsführer dafür verantwortlich, dass sein Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Einnahme des zugewiesenen Liegeplatzes dauerhaft erfüllt. BLG kann aufgrund der sonstigen Nutzung der Hafenbecken und Betriebsanlagen der BLG kein jederzeitiges An- und Ablaufen der Schiffe zu und von den Liegeplätzen gewährleisten.
- 19.3 Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen der BLG sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann BLG verlangen, dass Schiffe den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagsarbeiten verlassen. Sie kann auch verlangen, dass das Schiff zu einem anderen Liegeplatz verholt wird, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist, oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung angeordneter Mehrarbeit oder aus sonstigen Gründen, einschließlich höherer Gewalt, nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für die hieraus entstehenden Nachteile ist BLG nicht verantwortlich.
- 19.4 Kommt der Kunde Weisungen der BLG – insbesondere nach § 19.3 nicht nach – so ist BLG nach Abstimmung mit der Hafenbehörde/ Hafenkapitän berechtigt, die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Kunden selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen. Der Kunde gestattet der BLG bereits jetzt den hierfür erforderlichen jederzeitigen Zutritt zu dem Schiff.

§ 20 Haftung der BLG

Die Haftung der BLG auf Schadensersatz richtet sich nach § 32.

§ 21 Schiffsabfertigungen, Hafendarbeiten, Lade- und Löscheziten

- 21.1 Für das Laden und Löschen von Schiffen sind Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) vom Kunden bei der BLG so rechtzeitig einzureichen, dass BLG die erforderlichen Umschlagsdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeiten so einzurichten, dass die Arbeiten an der Kaje keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. BLG kann verlangen, dass die Lade- oder Löschtätigkeiten nicht unterbrochen werden; dadurch anfallende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

- 21.2 Das Laden und Löschen mit eigenen Hebezeugen des Schiffes (z.B. Kränen) ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der BLG gestattet.
- 21.3 Hafendarbeiten wie - das Verladen und Löschen von See- und Binnenschiffen, den Umschlag von Gut aller Art an Kajenstrecken und Kajenhallen, Schiffsreinigungsarbeiten - und alle anderen damit verbundenen Arbeiten (siehe auch § 8.3) sind dem Kunden nicht gestattet und dürfen nur durch BLG ausgeführt werden.
- 21.4 An den Betriebsanlagen der BLG gelten für eine etwaige mit dem Kunden vereinbarte Lade- und Löschmengenverpflichtung die nachfolgenden Regelungen. Die Zeiten zählen,
- a) Montag 6.00 bis Samstag 12.00 Uhr;
 - b) Samstag nach 12.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr, an Vorfeiertagen nach 12.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen und an Neujahr, Maifeiertag (1. Mai), und am ersten Weihnachtstag findet keine Zeitzählung statt.
- Beginn der Zeitzählung ist,
- a) bei Ankunft des Schiffes Montag bis Freitag bis 12.00 Uhr: Beginn der Zeitzählung 12.00 Uhr am Ankunftstag;
 - b) bei Ankunft des Schiffes Montag bis Freitag nach 12.00 sowie am Wochenende: Beginn der Zeitzählung am nächsten Werktag (außer Samstag) 6.00 Uhr.

C. Seetransporte

§ 22 Anwendbare Vorschriften

Soweit in diesen AGBO nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Fünften Buches des HGB über den Seehandel.

§ 23 Frachtbrief und Konnossement

23.1 BLG ist nur dann verpflichtet, eine Frachtkunde und/oder einen Frachtbrief und/oder ein Konnossement (zusammen nachstehend auch „Frachtkunde“) auszustellen, wenn dies bei Abschluss des Vertrages mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.

23.2 BLG ist berechtigt, in die Frachtkunde Vorbehalte aufzunehmen

- a) bezüglich Maß, Zahl oder Gewicht des Gutes, wenn BLG Grund zur Annahme hat, dass die Angaben des Kunden unrichtig sind, oder wenn BLG keine ausreichenden Möglichkeit hat, diese Angaben nachzuprüfen, insbesondere wenn BLG das Gut nicht gezählt, gemessen oder gewogen übergeben wurden;
- b) bezüglich Merkzeichen, die nicht auf dem Gut selbst oder im Falle der Verpackung deutlich und dauerhaft auf der Verpackung angebracht sind;
- c) bezüglich des äußeren Zustandes des Gutes.

23.3 Ist in die Frachturkunde die Klausel "Art, Anzahl, Maß oder Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Vermerk aufgenommen worden, so binden die in der Frachturkunde enthaltenen Angaben über das Gut BLG nicht, es sei denn, der Kunde weist nach, dass BLG die Art, die Anzahl, das Maß oder das Gewicht des Gutes gekannt hat oder hätte kennen müssen.

§ 24 Ladestelle, Verladen und Decksverladung

24.1 Der Kunde bestimmt die Ladestelle, soweit keine Ladung an den Betriebsanlagen der BLG vereinbart ist. In diesem Fall gilt § 19. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung, eine geeignete Ladestelle zu bestimmen, auch nach Aufforderung durch BLG nicht nach, kann BLG den Frachtvertrag kündigen und die volle Fracht und Ersatz der Mehrkosten, einschließlich entstandener Liegegelder, verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche der BLG bleiben vorbehalten.

24.2 Kann an der vom Kunden bestimmten Ladestelle nicht, oder nur unter Aufwendung unverhältnismäßiger Kosten, angelegt werden oder muss das Schiff die Ladestelle aus diesen Gründen verlassen, und ist BLG hierfür nicht verantwortlich, so kann BLG eine andere Ladestelle und eine andere Art der Beladung verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten – mindestens jedoch in Höhe der vereinbarten Fracht – hat der Kunde zusätzlich zur vereinbarten Fracht zu tragen. Ein Anspruch der BLG auf Liegegeld bleibt davon unberührt. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche der BLG bleiben vorbehalten.

24.3 Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Schiff an den Ort, den er zum Laden bestimmt, sicher gelangen, dort sicher liegen, verladen und von dort aus unverzüglich nach Beendigung des Ladevorgangs sicher abfahren kann.

24.4 Soweit BLG mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart hat oder diese AGBO nichts anderes bestimmen, ist der Kunde verpflichtet, das Gut an Bord des Schiffes transport- und betriebssicher zu verladen. BLG ist berechtigt, Weisungen

für die Verkehrssicherheit des Schiffes oder zur Vermeidung von Schäden zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet diese Weisungen zu befolgen.

- 24.5 Bei Transporten mit Pontons und Barges ist stets nur eine Decksverladung möglich und die BLG entsprechend dazu berechtigt.

§ 25 Löschstelle und Löschen

- 25.1 Kunde und Empfänger ("Ladungsbeteiligten") bestimmen die Löschstelle, soweit keine Löschung an den Betriebsanlagen der BLG - insoweit gilt § 19 - vereinbart ist. § 24.1 Sätze 3 ff und § 24.2 gelten entsprechend.

- 25.2 Soweit BLG mit dem Kunden nichts anderes vereinbart hat, oder diese AGBO nichts anderes bestimmen, sind die Ladungsbeteiligten als Gesamtschuldner verpflichtet, das Gut aus dem Schiff vollständig zu löschen.

- 25.3 Hat BLG gegenüber dem Kunden vertraglich das Löschen des Schiffes übernommen, sind die Ladungsbeteiligten verpflichtet, BLG vor Eintreffen des Schiffes im Löschhafen Weisungen für das Löschen zu erteilen; andernfalls hat BLG das Recht, alle ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen namens, auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu treffen.

§ 26 Lade- und Löschzeiten sowie Liegegeld

- 26.1 Soweit BLG mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart hat, gelten die jeweiligen Regelungen am Lade- oder Löschart über Lade- und Löschzeiten.

- 26.2 Falls die vereinbarten oder die am Lade- oder Löschart geltenden Lade- und Löschzeiten nicht eingehalten werden, und BLG hierfür nicht verantwortlich ist, ist BLG berechtigt, Liegegeld geltend zu machen. Die Höhe des Liegegelds pro Tag oder Stunde bestimmt sich nach dem Vertrag zwischen BLG und dem Kunden, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt falls der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Zufall (wie z.B. Witterungseinflüsse) verhindert wird, mit der Maßgabe, dass BLG Liegegeld verlangen kann für den Zeitraum zwischen Eintritt des Hindernisses bis zum Antritt oder der Fortsetzung der Reise. Weitergehende Schadensersatzansprüche der BLG bleiben unberührt.

§ 27 Ablieferungshindernisse

- 27.1 Wird die Abnahme des Gutes von dem Kunden oder dem bestimmungsmäßigen Empfänger oder die Zahlung der Forderungen der BLG aus dem Vertrag mit dem

Kunden verweigert oder ergibt sich ein sonstiges Ablieferungshindernis, kann BLG den Kunden unterrichten und dessen Weisung einholen. Ist dies unter den gegebenen Umständen nicht tunlich oder ist der Kunde mit der Erteilung der Weisung säumig oder ist die Durchführung der Weisung BLG nicht zumutbar, so ist BLG berechtigt, das Gut im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden in ein Lagerhaus oder auf Freiflächen zu hinterlegen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 27.2 Falls der Kunde für das Löschen des Gutes verantwortlich ist und die vereinbarte Löschzeit oder die am Löschart geltende Regelung über die Löschzeit nicht eingehalten wird, ist BLG berechtigt, das Gut auf Rechnung und Gefahr des Kunden selbst zu löschen oder löschen zu lassen oder gemäß Absatz 1 hinterlegen zu lassen, unbeschadet der entstandenen Liegegeldansprüche. Weitergehende Schadensersatzansprüche der BLG bleiben unberührt.

§ 28 Fracht und Bunker Klausel

- 28.1 Soweit BLG mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart hat, umfasst die Fracht den Transport ab frei gestaut Schiff im Ladehafen bis frei Ankunft Schiff im Löscharfen. Die Lade-, Stau-, Befestigungs- und Löschkosten sowie alle weiteren Kosten, Auslagen und Aufwendungen sind zusätzlich zur Fracht vom Kunden zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich in den vereinbarten Fracht- oder Übernahmesatz eingeschlossen worden sind.
- 28.2 Die Frachtvereinbarung hat offene und unbehinderte Schifffahrt zur Voraussetzung. Der Kunde trägt das Risiko von Verzögerungen aufgrund Naturereignissen. Alle gegenüber einem normalen Verlauf einer Schiffsreise entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen gehen zu Lasten der Ladungsbeteiligten als Gesamtschuldner, es sei denn, sie beruhen auf einem Verschulden der BLG.
- 28.3 BLG hat Anspruch auf die volle Fracht, wenn:
- a) die Ladung nur teilweise geliefert wird;
 - b) Kunde oder Empfänger nach Antritt der Reise vor Ankunft an der Löschstelle das Ausladen des Gutes verlangen;
 - c) die Fortsetzung der Reise nicht möglich ist oder die Reise nur teilweise ausgeführt wird, oder
 - d) das Gut vernichtet, untergegangen, beschlagnahmt, eingezogen, beschädigt, vermindert oder sonst wie wertlos geworden sind; und
- BLG den Eintritt des Ereignisses nicht zu vertreten hat.

- 28.4 Die vereinbarte Fracht basiert auf dem im Vertrag genannten Basispreis pro cbm Gasöl. Weicht der tatsächliche Bunkerpreis pro cbm vom Basispreis ab, wird die vereinbarte Fracht gemäß dem nachfolgenden Schema angepasst. Weicht der tatsächliche Bunkerpreis am ersten Tag der Fahrt des Schiffes – entweder zum Verladehafen oder falls an den Betriebsanlagen der BLG geladen wird zum Löschhafen - von dem Basispreis um mehr als 2 % ab, so wird die vereinbarte Fracht entsprechend der prozentualen Änderung entweder erhöht oder verringert. Der tatsächliche Bunkerpreis bestimmt sich nach dem für das betreffende Fahrgebiet gültigen Platts-Index. BLG wird dem Kunden eine Preisanpassung nach dieser Ziffer mitteilen.
- 28.5 Der Kunde haftet BLG für die Fracht, Frachtzuschläge, Kosten, Auslagen, Gebühren und sonstigen auf dem Gut haftenden Forderungen sowie ggf. anfallende Fehlfracht, Liegegelder oder durch eine Löschung in einem Zwischenhafen, Einlagerung oder Weiterbeförderung entstehende Mehrkosten. Der Empfänger haftet hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn er das Gut annimmt, Anlieferung des Gutes verlangt oder sonst über das Gut verfügt. Ist ein Konnossement mit einer "freight prepaid"-Klausel oder einer ähnlichen Klausel ausgestellt, haftet der Empfänger jedoch nicht für die Fracht.

§ 29 Entfallen der Lade- und Transportpflichten der BLG

- 29.1 Lade- und/oder Transportpflichten der BLG entfallen, gleichgültig, ob das Gut schon übernommen oder verladen ist, oder ob die Reise schon angetreten wurde, wenn allgemein oder auch nur mit Bezug auf das Schiff, welches das Gut geladen hat, folgende Ereignisse oder Umstände eintreten oder vorliegen:
- a) behördliche Maßnahmen, Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen oder -verbote oder Beschlagnahmungen, es sei denn, BLG hat diese Umstände zu vertreten.
 - b) Schifffahrtssperren jeder Art oder Schifffahrtsunfälle, Störungen oder Betriebseinstellungen in Schleusen, Kanälen, Häfen oder sonstigen Schifffahrtseinrichtungen, Verkehrsstörungen, Behinderungen des Verkehrs in Seehäfen oder Schließung der Schifffahrt, es sei denn, BLG hat diese Umstände zu vertreten;
 - c) Naturereignisse, Hochwasser, Überschwemmungen, Eis oder Eisgefahr;
 - d) Höhere Gewalt im Sinne von § 9.
- 29.2 Während der Dauer eines der in § 29.1 genannten Fälle und für die Dauer einer angemessenen Anlaufzeit danach ist BLG berechtigt, für alle Verzögerungen im

Schiffsumlauf Ersatz des Nutzungsverlustes des Schiffes zuzüglich Kosten für Mehraufwendungen zu berechnen, sowie:

- a) entweder den Transport durchzuführen und für die ganze vereinbarte Transportstrecke einen Frachtzuschlag zu erheben und alle gegenüber einer normalen Abwicklung des Auftrages entstehenden Mehraufwendungen zu berechnen, wobei für die Mehraufwendungen die Ladungsbeteiligten als Gesamtschuldner haften, oder
- b) vom Vertrag zurückzutreten und schon verladenes Gut an der ihr geeignet erscheinenden Stelle im Namen und auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu löschen oder löschen zu lassen und einzulagern oder mit anderen Mitteln weiterzubefördern.

29.3 Wird der Antritt der Reise durch Zufall oder durch einen Umstand, den BLG nicht zu vertreten hat, dauernd unmöglich oder nach Antritt der Reise deren Weiterführung dauernd unmöglich, so sind der Kunde und BLG jeweils berechtigt den Vertrag zu kündigen, ohne dass der eine Teil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist. Die bis zur Wirksamkeit der Kündigung durch BLG erworbenen Ansprüche, z.B. auf Vergütung, bleiben unberührt. Die Kosten des Wiederausladens bereits geladenes Gut trägt der Kunde. Als dauernde Unmöglichkeit gilt insbesondere,

- a) wenn das Schiff, mit dem die Beförderung durchgeführt werden soll, verloren geht oder derart beschädigt wird, dass die Reise nicht ohne eine umfassende Ausbesserung des Schiffes angetreten werden kann. Als Ausbesserung dieser Art gilt namentlich eine solche, die das vollständige Löschen der Ladung notwendig macht;
- b) wenn das zu befördernde Gut verloren gehen, vorausgesetzt, dass es nicht nur nach Art und Gattung, sondern speziell im Vertrag mit dem Kunden bezeichnet oder bereits verladen oder doch von BLG übernommen waren.

§ 30 Haftung der BLG

30.1 Die Haftungsregelungen dieses Abschnittes gelten unabhängig davon, auf welche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann. Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen aus Gesetz oder aus anderen Bestimmungen dieser AGBO. Die Haftungsregelungen gelten auch für eine Haftung der Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der BLG.

30.2 BLG haftet für Schäden, die infolge eines Verlustes oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung oder infolge verspäteter

Ablieferung erleidet, nach Gesetz, unter Beachtung gesetzlicher und der nachfolgenden vertraglichen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen.

- 30.3 BLG haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art,
- a) die entstehen, solange das zu transportierende Gut noch nicht auf das Schiff geladen wurde (Absetzen des Gutes an Deck oder passieren der Ladeluke), es sei denn, dass BLG bereits das Gut zur Beförderung übernommen hat;
 - b) die nach dem Entladen (Absetzen des Gutes auf dem Kai) entstehen, es sei denn, dass BLG das Gut dann noch nicht abgeliefert hat;
- 30.4 BLG haftet ferner nicht für Schäden, die auf einem der nachstehenden Umstände beruhen:
- a) Handlungen oder Unterlassungen der Ladungsbeteiligten oder des Abladers oder anderer Verfügungsberechtigten über das Gut;
 - b) Gefahren oder Unfälle der See oder anderer schiffbarer Gewässer;
 - c) Behandlung oder Stauung der Gutes, es sei denn, BLG hat vertraglich gegenüber dem Kunden diese Leistungen zu erbringen;
 - d) Kriegerische Ereignisse, Unruhen, Handlungen öffentlicher Feinde oder Verfügungen von hoher Hand sowie Quarantänebeschränkungen;
 - e) Gerichtliche Beschlagnahme;
 - f) Streik, Aussperrung oder sonstiger Arbeitsbehinderungen;
 - g) natürliche Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder sonstigen Naturereignissen (z.B. Verschmutzung durch Vogelexkrementen) ausgesetzt ist;
 - h) Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Schmelzen, Entzündung oder Korrosion des Gutes;
 - i) der Beförderung lebender Tiere;
 - j) Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn das Gut infolge seiner natürlichen Beschaffenheit bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt ist, es sei denn, BLG hat vertraglich gegenüber dem Kunden die Verpackung des Gutes übernommen;
 - k) ungenügende oder unzulängliche Kennzeichnung des Gutes durch die Ladungsbeteiligten oder den Ablader;
 - l) Maßnahmen zur Rettung von Menschen auf Seewässern; oder
 - m) Bergungsmaßnahmen auf Seegewässern.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters hätte abgewendet werden können.

- 30.5 Ist nach den Umständen des Falles wahrscheinlich, dass der Verlust oder die Beschädigung auf einem der in § 30.4 aufgeführten Umstände beruht, so wird vermutet, dass der Schaden auf diesem Umstand beruht. Satz 1 gilt nicht, wenn das Gut mit einem seeuntüchtigen oder ladungsuntüchtigen Schiff befördert wurde.
- 30.6 BLG hat ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden ist.

D. Binnenschiffstransporte

§ 31 Anwendbare Vorschriften

- 31.1 Soweit in diesen AGBO nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für internationale Binnenschiffstransporte die Vorschriften des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschiffahrt (CMNI). Für nationale Binnenschiffstransporte gelten die §§ 407 – 466 HGB.
- 31.2 Die §§ 23 – 30 dieser AGBO geltend entsprechend, soweit nachfolgend keine gesonderten Regelungen bestimmt werden.

§ 32 Haftung der BLG

- 32.1 Die Haftungsregelungen dieses Abschnittes gelten unabhängig davon, auf welche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann. Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen aus Gesetz oder aus anderen Bestimmungen dieser AGBO. Die Haftungsregelungen gelten auch für eine Haftung der Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der BLG.
- 32.2 BLG haftet nicht, soweit ein Schaden,
- a) durch eine Handlung oder Unterlassung ihrer Leute, des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Personen im Dienste des Pontons der BLG oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schub- oder Schleppverbandes verursacht werden; dies

gilt nicht, wenn die Handlung oder Unterlassung in der Absicht, den Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wird, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde;

- b) durch Feuer oder Explosion an Bord des Pontons verursacht werden, ohne dass nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden von BLG, des ausführenden Frachtführers oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Pontons verursacht wurde;
- c) auf vor Beginn des Transportes bestehende Mängel des verwendeten Pontons zurückzuführen sind, wenn BLG beweisen kann, dass die Mängel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn des Transportes nicht zu entdecken waren.

32.3 BLG haftet ferner nicht für Schäden, die auf einem der nachstehenden Umstände beruhen:

- a) Handlungen oder Unterlassungen der Ladungsbeteiligten oder des Abladers oder anderer Verfügungsberechtigten über das Gut;
- b) Gefahren oder Unfälle der See oder anderer schiffbarer Gewässer;
- c) Behandlung oder Stauung der Gutes, es sei denn, BLG hat vertraglich gegenüber dem Kunden diese Leistungen zu erbringen;
- d) Kriegerische Ereignisse, Unruhen, Handlungen öffentlicher Feinde oder Verfügungen von hoher Hand sowie Quarantänebeschränkungen;
- e) Gerichtliche Beschlagnahme;
- f) Streik, Aussperrung oder sonstiger Arbeitsbehinderungen;
- g) natürliche Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder sonstigen Naturereignissen (z.B. Verschmutzung durch Vogelexkreme) ausgesetzt ist;
- h) Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Schmelzen, Entzündung oder Korrosion des Gutes;
- i) der Beförderung lebender Tiere;
- k) Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn das Gut infolge seiner natürlichen Beschaffenheit bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt ist, es sei denn, BLG hat vertraglich gegenüber dem Kunden die Verpackung des Gutes übernommen;
- l) ungenügende oder unzulängliche Kennzeichnung des Gutes durch die Ladungsbeteiligten oder den Ablader;
- m) Maßnahmen zur Rettung von Menschen auf Seewässern; oder

n) Bergungsmaßnahmen auf Seegewässer.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters hätte abgewendet werden können.

32.4 Ist nach den Umständen des Falles wahrscheinlich, dass der Verlust oder die Beschädigung auf einem der in §§ 32.2 oder 32.3 aufgeführten Umstände beruht, so wird vermutet, dass der Schaden auf diesem Umstand beruht. Satz 1 gilt nicht, wenn das Gut mit einem seeuntüchtigen oder ladungsuntüchtigen Schiff befördert wurde.

32.5 **Soweit BLG für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gut Ersatz nach den §§ 429, 430 HGB leisten muss, begrenzt sich diese Haftung,**

a) auf einen Betrag in Höhe von 2 SZR pro kg brutto des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes,

b) ergänzend wird die Haftung auf € 50.000 pro Schadensereignis und € 1.000.000 pro Kalenderjahr begrenzt,

c) es gilt die jeweils niedrigste Haftungsgrenze.

E. Lagerhaltung

§ 33 Anwendbare Vorschriften

Soweit in diesen AGBO nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die §§ 467 bis 475h HGB.

§ 34 Haftung der BLG

34.1 Die Haftungsregelungen dieses Abschnittes gelten unabhängig davon, auf welche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann. Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen aus Gesetz oder aus anderen Bestimmungen dieser AGBO. Die Haftungsregelungen gelten auch für eine Haftung der Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der BLG.

34.2 BLG haftet für Schäden, die infolge eines Verlustes oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung oder infolge verspäteter Ablieferung erleidet, nach Gesetz, unter Beachtung gesetzlicher und der nachfolgenden vertraglichen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen.

- 34.3 BLG haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz. Bei grober Fahrlässigkeit haftet BLG – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet BLG ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 34.4 BLG haftet nicht für Schäden, die auf einen der nachstehenden Umstände oder eine der nachstehenden Gefahren zurückzuführen ist:
- a) natürliche Beschaffenheit der Gutes, der zufolge es gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, innerer Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder sonstigen Naturereignissen (z.B. Verschmutzung durch Vogelexkrementen) ausgesetzt ist;
 - b) mangelhafte oder fehlende Verpackung des Gutes;
 - c) Weisungen des Kunden oder ihm zurechenbarer Dritter;
 - d) Schäden oder Mängel des Lagers, für die BLG nicht haftet;
 - e) Einwirkungen von Hitze, Kälte, Schmelzen oder Entzündung des Gutes;
 - f) Schäden auf einem Vortransport.
- 34.5 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einem der in § 34.4 genannten Umstände entstanden sein könnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus diesem Umstand entstanden ist.
- 34.6 Die Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes ist begrenzt auf,
- a) maximal 5 Euro/kg brutto des verlorenen oder beschädigten Gutes,
 - b) ergänzend ist die Haftung der BLG beschränkt auf 50.000 Euro pro Schadensereignis und 1.000.000 EUR pro Kalenderjahr,
 - c) es gilt die jeweils niedrigste Haftungsgrenze.
- 34.7 Soweit aus den vorstehenden Ziffern nichts anderes hervorgeht, haftet BLG für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht worden sind, nicht.

F. Landtransporte

§ 35 Anwendbare Vorschriften

Soweit in diesen AGBO nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die §§ 407 bis 451h HGB.

§ 36 Haftung der BLG

36.1 Die Haftungsregelungen dieses Abschnittes gelten unabhängig davon, auf welche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann. Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen aus Gesetz oder aus anderen Bestimmungen dieser AGBO. Die Haftungsregelungen gelten auch für eine Haftung ihrer Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der BLG.

36.2 **Soweit BLG für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gut Ersatz nach den §§ 429, 430 HGB leisten muss, begrenzt sich diese Haftung auf,**

- a) einen Betrag in Höhe von 2 SZR pro kg brutto des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes,**
- b) ergänzend wird die Haftung auf € 50.000 pro Schadensereignis und € 1.000.000 pro Kalenderjahr begrenzt,**
- c) es gilt die jeweils niedrigste Haftungsgrenze.**

G. Sonstige Leistungen der BLG

§ 37 Besorgung der Versendung von Gut (Spedition)

37.1 Soweit in diesen AGBO oder den ADSp nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der §§ 453 bis 466 HGB.

37.2 Vorrangig sind die Vorschriften der ADSp 2016 anwendbar, mit der Ausnahme, dass sich die Haftung nach den §§ 9, 13, 14, 30 und 37.3 dieser AGBO richtet.

37.3 **Soweit BLG für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gut Ersatz nach den §§ 429, 430 HGB – direkt oder über § 461 HGB – leisten muss, begrenzt sich diese Haftung auf,**

- a) einen Betrag in Höhe von 2 SZR pro kg brutto des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes,**
- b) ergänzend wird die Haftung auf € 50.000 pro Schadensereignis und € 1.000.000 pro Kalenderjahr begrenzt,**

c) Es gilt die jeweils niedrigste Haftungsgrenze.

- 37.4 Ziffer 27.1 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM oder Art. 21 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten ausdehnen.
- 37.5 BLG hat ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden ist.

§ 38 Flächenbereitstellung

- 38.1 Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für die Bereitstellung von Flächen durch BLG, insbesondere auf den Betriebsanlagen der BLG.
- 38.2 Die Flächen werden dem Kunden in dem gegebenen Zustand überlassen. BLG übernimmt - außer bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen von Mängeln - keinerlei Gewähr oder Haftung für die Flächen. Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen, dass die Flächen für die von dem Kunden beabsichtigte Nutzung geeignet sind. BLG schuldet keinerlei Ausbau- oder Umbauleistungen oder sonstige Veränderungen.
- 38.3 Arbeiten von denen Emissionen ausgehen, hat der Kunde unter einer umgebungsdichten Umhausung auszuführen. Strahlgut ist von ihm aufzufangen und zu entsorgen. Es dürfen keine Stoffe in die Oberflächenentwässerung gelangen und die Beschichtung darf keine Einflüsse auf die BLG-Flächen haben.
- 38.4 Hafendarbeiten wie - das Verladen und Löschen von See- und Binnenschiffen, den Umschlag von Gütern aller Art an Kajenstrecken und Kajenhallen, Schiffsreinigungsarbeiten - und alle anderen damit verbundenen Arbeiten (siehe auch § 8.3) sind dem Kunden nicht gestattet und dürfen nur durch BLG ausgeführt werden.
- 38.5 Wenn für die Durchführung von Arbeiten auf den Flächen behördliche Genehmigungen (z.B. Feuerschein) erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigenes Risiko und Kosten zu beschaffen. Die Flächen dürfen nur für die nach den jeweiligen behördlichen Bestimmungen zulässigen Zwecke benutzt werden.

- 38.6 Der Kunde hat die Sicherheitsbestimmungen auf den BLG-Flächen zu beachten.
- 38.7 Bauliche Änderungen an den Flächen durch den Kunden, insbesondere fest mit dem Boden verbundene Bauten sowie Installationen, dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der BLG vorgenommen werden. Die BLG wird die Einwilligung nicht grundlos verweigern. Wird die Einwilligung erteilt, ist der Kunde für die Einholung der bauaufsichtsrechtlichen Genehmigungen verantwortlich und hat alle Kosten hierfür zu tragen. Einrichtungen, Bauten, Installationen oder Ähnliches mit denen der Kunde die Flächen versehen hat, sind nach der Beendigung dieses Vertrages wegzunehmen und der ursprüngliche Zustand dieser Flächen ist wieder herzustellen.

§ 39 Vermietung von Mobilien, insbesondere von Self-Propelled Modular Transporter (SPMT)

- 39.1 Soweit in diesen AGBO nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für Mietverhältnisse über bewegliche Sachen.
- 39.2 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der vermieteten Sachen hat der Kunde nur dann, wenn wir den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben oder wir mit der Mängelbeseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig in Verzug geraten; unsere verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel der vermieteten Sache gem. § 536a BGB ist ausgeschlossen.

§ 40 Schwertransporte und Kranarbeiten

- 40.1 Soweit in diesen AGBO nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransport und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran und Transport 2013).